

Satzung
der nach § 17 NJagdG anerkannten Hegegemeinschaft
„Hochwildring Gartow-Lüchow“

§ 1

Namen, Grenzen, Größen

- (1) Die im nachfolgend aufgeführten Gebiet liegenden, durch schriftliche Erklärung beigetretenen Jagdbezirke bilden eine Hegegemeinschaft für die Wildarten Rotwild, Damwild, Muffelwild und Schwarzwild.
- (2) Die Hegegemeinschaft führt den Namen „Hochwildring Gartow-Lüchow“. Sie ist ein nicht rechtsfähiger Verein; sie hat ihren Sitz am Wohnort des Vorsitzenden.
- (3) Zum Hochwildring gehören folgende, den Gesamtabschuss eigenverantwortlich umsetzende und kontrollierende Gruppierungen:
 - Jagdbezirke des Hegerings Gartow
 - Jagdbezirke der Gräflisch Bernstorff'schen Forstverwaltung; (Gartow Eigenjagd Gut; „Forstamt“)
 - Jagdbezirke der Hegeringgruppe Lucie/Dannenberg/Lemgow
 - Jagdbezirke der Anstalt Niedersächsische Landesforsten („Forstamt“)
- (4) Die Grenzen des Hochwildrings sind in einer *Karte* festgelegt, welche am Sitz des Vorsitzenden ausliegt. Die Hegegemeinschaft umfasst eine Fläche von ca. 43.500 ha.
- (5) Zuständige Jagdbehörde ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg.

§ 2

Zweck und Ziele der Hegegemeinschaft

Der Zusammenschluss der beteiligten Jagdbezirke erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen der jagdgesetzlichen Bestimmungen, der geltenden Grundsätze und Richtlinien für Hege und Bejagung des Schalenwildes in Niedersachsen, der jagdbehördlichen Vorgaben und unter Wahrung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft mit folgender Zielsetzung:

- Hege und waidgerechte Bejagung der Hochwildarten nach einheitlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse.
- Schaffung bzw. Erhaltung eines vitalen, qualitativ hochstehenden, den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artgemäß strukturierten Wildbestandes.

§ 3

Aufgaben

Zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele nimmt der Hochwildring insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung einheitlicher Bejagungsrichtlinien.
2. Gemeinsame Ermittlung des Wildbestandes.

3. Erstellung eines Bejagungsplanes für den gesamten Hochwildring und Aufteilung des Abschusses auf die beteiligten Hegeringe bzw. Forstämter unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Wildverhältnisse. Vorlage eines Entwurfs des Gesamtabschussplans bei der unteren Jagdbehörde als Grundlage für die Festsetzung.
4. Mitwirkung bei der Überwachung des Abschussplans einschließlich ggf. erforderlicher Maßnahmen zur Sicherstellung der Abschusserfüllung.
5. Durchführung einer jährlichen Hegeschau innerhalb der Hegegemeinschaft unabhängig von der Beteiligung an sonstigen Hegeschauen.
6. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der Mitglieder.
7. Verbesserung der Lebensbedingungen und Äsungsverhältnisse des Wildes im Bereich des Hochwildrings.
8. Förderung des Arten-, Umwelt- und Naturschutzes.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder sind:

1. Die Pächter der beteiligten gemeinschaftlichen Jagdbezirke.
2. Die Revierinhaber bzw. Pächter der beteiligten Eigenjagdbezirke.
3. Der jeweilige Vertreter der beteiligten Forstämter.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind:

1. Die in den beteiligten Forstämtern örtlich zuständigen Revierleiter.
2. Die Berufsjäger und bestätigten Jagdaufseher.
3. Die Jagderlaubnisscheininhaber, die in den Jagdbezirken der ordentlichen Mitglieder ständig die Jagd ausüben.

Durch Beschluss des Vorstandes können weitere außerordentliche Mitglieder in die Hegegemeinschaft aufgenommen und ständige Gäste zu den Versammlungen eingeladen werden.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung beantragt.

Über den Antrag zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(4) Ordentliche Mitglieder zahlen Beiträge nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder nehmen an den Versammlungen teil, sind aber von der Zahlung von Beiträgen befreit.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei Verlust der Eigenschaft zu Absatz 1 und 2.
2. Durch Kündigung des Mitglieds. Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres mit einer Frist von 6 Monaten erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Durch Ausschluss laut Beschluss der Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ziele des Hochwildrings sowie Zahlungsrückstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 5

Organe der Hegegemeinschaft

1. Vorstand
2. Erweiterter Vorstand
3. Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
 - Vorsitzenden
 - Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassenführer
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der Hegemeinschaft sein. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll aus den Jagdbezirken der Gräflisch Bernstorff'schen Forstverwaltung oder der Niedersächsischen Landesforsten kommen.
- (3) Der Vorstand beschließt durch Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft nach außen, erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden. Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand legt der zuständigen Jagdbehörde den im Erweiterten Vorstand abgestimmten und durch die Mitgliederversammlung bestätigten Gesamtabschussplan zur Festsetzung vor.
- (6) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7

Erweiterter Vorstand

- (1) Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
 - Der Vorstand gem. §6 (1).
 - Der zuständige Kreisjägermeister.
 - Der Vorsitzende der örtlichen Jägerschaft.
 - Die örtlich zuständigen Hegeringleiter der Jägerschaft.
 - Je ein Vertreter der beteiligten Forstämter (Niedersächsisches Forstamt, „Gräflisch Bernstorff 3'sches Forstamt“).
 - Je ein Vertreter der Bewertungskommissionen für Rotwild sowie Dam-/Muffelwild.

- Zwei ordentliche Mitglieder gem. § 4 (1) - aus dem Hegering Gartow und der Hegeringgruppe Lucie/Dannenberg/Lemgow.
- (2) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Der Erweiterte Vorstand erarbeitet und beschließt den Entwurf des Gesamtabschussplans des Hochwildrings sowie dessen Aufteilung auf die beteiligten Hegeringe und Forstämter als Vorlage für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Im Übrigen hat er beratende Funktion; er unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl und Entlastung des Vorstandes.
 2. Wahl der zwei ordentlichen Mitglieder für den Erweiterten Vorstand gemäß § 7 (1).
 3. Beschluss über das Stimmabgabeverfahren.
 4. Beschluss über Hegemaßnahmen und Bejagungsrichtlinien.
 5. Beschluss über den im Erweiterten Vorstand erarbeiteten Vorschlag für den Gesamtabschluss sowie dessen Aufteilung auf die Gruppen gem. § 1 (3) zur Vorlage bei der unteren Jagdbehörde.
 6. Beschluss über Beiträge und ggf. Umlagen.
 7. Wahl der Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre.
 8. Beschluss über Maßnahmen gegen Mitglieder gemäß § 11.
 9. Beschluss über Satzungsänderungen.
 10. Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Der Vorstand führt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Mitglieder, mit Reviergröße und Stimmgewichtung. Die Abstimmung erfolgt nach der Stimmenzahl der bei der Versammlung durch Anwesenheit oder schriftliche Vollmacht vertretenen Jagdbezirks. Sind in einem Jagdbezirk mehrere stimmberechtigte Mitglieder vorhanden, so können diese nur einheitlich ausgeübt werden. Jeder Bevollmächtigte darf nur einen Jagdbezirk mit Vollmacht. vertreten. Die Stimmenzahl je Jagdbezirk wird durch die Hektargröße des Bezirkes ermittelt: Je angefangene 100 ha 1 Stimme. Das Abstimmungsverfahren wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt offen. Es ist geheim abzustimmen, wenn mehr als 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen. Anträge zur Abstimmung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Hegegemeinschaft bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Jagdbezirke.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.

§ 9

Einnahmen und Ausgaben

- (1) Zur Bestreitung der Sachausgaben wird alljährlich von den ordentlichen Mitgliedern ein Beitrag eingefordert, der einen Mindestbetrag je Jagdbezirk beinhaltet, aber auch die Größe des Jagdbezirkes zu Grunde legt.
Über die Höhe des Beitrags sowie über etwaige Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
Der Grundbetrag pro Revier je angefangene 500 ha beträgt laut Beschluss 10- Euro. XXXXXXXXXX
- (2) Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind ihrem Zwecke entsprechend auf die notwendigen Ausgaben zu beschränken.
- (3) Im Falle einer Auflösung der Hegegemeinschaft entscheidet die Mitgliederversammlung unter Wahrung der Gemeinnützigkeit über die Verwendung des Vermögens.

§ 10

Hegeschau

Zum Abschluss des Jagdjahres ist alljährlich eine Hegeschau durchzuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dazu alle Trophäen des in ihrem Jagdbezirk erlegten Hochwildes samt Unterkiefer vorzulegen. Ebenso verpflichten sich die Mitglieder, den Hegeringen bzw. Forstämtern die jeweils aktuellen Abschussergebnisse des Hochwildes zeitnah mitzuteilen.

§ 11

Maßnahmen gegen Mitglieder

Gegen Mitglieder, welche die Mitgliedspflichten, die jagdliche Ordnung oder wesentliche Grundsätze der Waidgerechtigkeit verletzt haben, können besondere Maßnahmen wie z.B. Belehrung, Verwarnung oder Beschränkung des Abschusses festgesetzt werden. Die Maßnahmen werden im Einzelfall vom Erweiterten Vorstand beschlossen. Erkennt das Mitglied die Maßnahme nicht an, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Die gesetzlichen Bestimmungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 12

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Jahres 2025 in Kraft.

§ 14
Übergangsvorschrift
keine